

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Turn- und Sportverein Schafhausen e.V.“, als Abkürzung „TSV Schafhausen“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weil der Stadt, Ortsteil Schafhausen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leonberg eingetragen.  
(Anm.: Jetzt beim Amtsgericht Stuttgart)
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes.

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen, im Einzelfall auch juristische Personen, werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und –pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.  
Wird ein Mitglied durch das Erreichen der Volljährigkeit selbständiges Mitglied, wird es hiervon schriftlich informiert.

**3.** Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuss, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Ausschussmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

**4.** Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe des Mitgliedsantrags bei einem Mitglied des Ausschusses.

**5.** Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders Verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**1.** Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregeln und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

**2.** Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

**3.** Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

**4.** Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

a) die Mitteilung von Anschriftsveränderungen

b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

**5.** Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5). nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

**1.** Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:

a) ein Jahresbeitrag

b) ggf. festgelegte Abteilungsbeiträge

**2.** Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur

Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller

Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Geschäftsjahr eine Höchstgrenze von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages besteht.

**3.** Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Der Ausschuss ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitrags- Erleichterungen zu gewähren.

**4.** Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.

**5.** Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können jedoch nach Ausschussbeschluss und Haushaltslage angemessene Vergütungen nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschlossen werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

**1.** Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod. Verpflichtungen sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

**2.** Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

**3.** Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

**4.** Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Ausschusses in einer Ausschusssitzung, bei der mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Ausschuss oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Ausschusses kann das

Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Ausschuss
3. Der Vorstand

## **§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zu Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Ausschuss dies beschließt oder 10% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich unter Abgabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch die/den erste(n) Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Weil der Stadt und im Schaukasten des TSV, alt. durch direkte Information der Mitglieder. In der Einladung ist die Tagesordnung mit den Gegenständen der Beschlussfassung zu bezeichnen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied, von den Abteilungen oder vom Ausschuss gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

5. Geleitet wird die Mitgliederversammlung vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

7. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der jeweils anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

#### **§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer/-innen
- f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 5 der Vereinssatzung
- g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

#### **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei Personen:

- a) Der/die erste Vorsitzende
- b) Der/die stellvertretende Vorsitzende

### c) Der/die Schatzmeister/in

Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister gegenüber dem Verein verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.

**2.** Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
- Vorbereitung und Einberufung von Vorstandssitzungen sowie Aufstellung der Tagesordnung

**3.** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitglieds kann der Ausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

**4.** Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

### **§ 12 Ausschuss**

**1.** Der Ausschuss des Vereins besteht aus dem Vorstand gemäß § 11 dieser Satzung, also:

- Vorsitzende/r
- Schriftführer (stellv. Vorsitzende/r)
- Schatzmeister/in

sowie folgenden Personen

- Seniorenreferent/in
- Gesamtjugendleiter/in
- Abteilungsleiter/innen aller Abteilungen
- Jugendleiter/innen aller Abteilungen

**2.** Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

**3.** Der /die Seniorenreferent/in wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er/sie bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vorzeitig aus, so wählt der Ausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

4. Der Ausschuss kann bei Bedarf vorübergehend weitere Mitglieder funktionsbezogen in den Ausschuss berufen. Wird ersichtlich, dass eine Funktion dauerhaft im Ausschuss vertreten sein muss, so ist diese Position offiziell als Teil des Ausschusses auf einer Mitgliederversammlung zu beschließen und der entsprechende Vertreter zu wählen.

5. Der/die gem. § 6 der Jugendordnung gewählten Gesamtjugendleiter/in ist von der Mitgliederversammlung im Rahmen der dort stattfindenden Wahlen zu bestätigen.

6. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Ausschusssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Ausschusssitzungen ein. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, sowie jeweils ein Vertreter jeder Abteilung anwesend sind.

Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Ausschuss kann im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) beschließen, wenn alle Mitglieder des Vorstands und die Abteilungsleiter ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

### **§ 13 Vereinsjugend**

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands an.

2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit dieser Bestätigung in Kraft.

3. Der die Jugendleiter/in gehört dem Ausschuss an. Er / Sie wird von der Jugendvollversammlung gewählt. Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 14 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Ausschusses gegründet.

2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Sitzungen der Abteilungsleitung werden nach Bedarf einberufen.

**3.** Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 9 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

**4.** Im Weiteren gelten alle Regelungen der Satzung für sämtliche Abteilungen und sind analog anzuwenden.

### **§ 15 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, sowie eine Ehrenordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäfts-, Finanz- und der Jugendordnung, die vom Ausschuss zu beschließen sind, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig.

### **§ 16 Strafbestimmungen**

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Ausschuss kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- Verweis
- Zeitlich begrenztes Verbot zur Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins
- Geldstrafe bis zu 250 € je Einzelfall
- Ausschluss gemäß § 6 Ziff. 4 der Satzung

### **§ 17 Kassenprüfer / in**

**1.** Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer / -innen, die nicht dem Ausschuss angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

**2.** Die Kassenprüfer / -innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

**3.** Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer / -innen sofort dem Vorstand berichten.

**4.** Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer / -innen die Entlastung. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

### **§ 18 Datenschutzbestimmungen**



**1.** Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Namen, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung und ggf. weitere zur Führung der Mitgliedschaft notwendige Daten auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System des Vorstands gespeichert und stehen auch den Abteilungen zur Verfügung. Die Personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes erforderlich oder nützlich sind (z. B. Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, etc.) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, die die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Daten ausgehändigt.

**2.** Als Mitglied des WLSB und der sportartspezifischen Fachverbände ist der Verein verpflichtet, die Daten wie z. B. Name, Adresse, Telefon, E-Mail-Adresse, der Funktionsträger (z. B. Vorstandsmitglieder) an den jeweiligen Verband zu melden.

Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (bei Fußball z. B. Torschützen, Platzverweise, sonstige besondere Ereignisse) an den jeweiligen Verband.

**3.** Im Rahmen von vereinsinternen Veröffentlichungen des Vereins (Vereinszeitschrift, Schaukasten,) können personenbezogene verwendet werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen von Ligaspielen und Turnierergebnissen. Die oben genannte Regelung gilt analog auch für Veröffentlichungen die Dritten zugänglich sind (Tagespresse, Internetseite des Vereins). In diesem Fall hat der Verein auch ggf. weitere beteiligte Medien und Verbände über die Einwände des Mitglieds zu informieren.

**4.** Beim Austritt eines Mitglieds aus dem Verein werden Name, Adresse, Geburtsdatum aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogenen Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren nach der schriftlichen Bestätigung des Austritts aufbewahrt.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

**1.** Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

**2.** Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes

beschließt, sind der / die erste Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

**3.** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Im Falle der Auflösung einzelner Abteilungen fällt das Abteilungsvermögen an den Gesamtverein.

Im Falle der Neugründung eines Sportvereins im Ortsteil Schafhausen mit gemeinnütziger Satzung innerhalb von 3 Jahren hat die Stadtverwaltung Weil der Stadt dem neuen Verein das verwaltete Vermögen zu übertragen.

### **§ 19 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27. März 2010 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.